

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Seite 1 von 2 -

Neustadter Straße 27

96450 Coburg

Telefon (0 95 61) 8 65 - 0

Telefax (0 95 61) 8 65 - 2 17

www.auto-vermietung-coburg.de

info@auto-vermietung-coburg.de

A: Übernahme, Fahrzeugzustand, Reparaturen, Betriebsmittel

- Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, eventuelle Beanstandungen sofort nach Fahrzeugübernahme der AVC zu melden.
- Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere die regelmäßige Prüfung des ausreichenden Motorölstandes, fällige Inspektionen, zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Die Fahrzeuge der AVC sind grundsätzlich Nichtraucher-Fahrzeuge. Im Falle einer Nichtbeachtung des Rauchverbots während der Anmietung behalten wir uns vor, eine Gebühr für Sonderreinigung zu berechnen (siehe Wichtige Kundeninformation).
- Wird während der Mietzeit eine Reparatur des Kilometerzählers oder eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, darf der Mieter eine Mercedes-Benz Vertragswerkstätte bis zu voraussichtlichen Reparaturkostenhöhe von 100 € beauftragen.
- Dem Mieter wird das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben.
- Sollten Sie das Fahrzeug am Abholdatum nicht in Empfang nehmen oder gegen die Abholbestimmungen verstoßen, behalten wir uns das Recht vor, Ihnen eine Mietausfallgebühr zur Deckung unserer Verwaltungskosten und zum Ausgleich für die Nichtvermietung des Fahrzeuges, das für Ihren Gebrauch reserviert war, zu berechnen (siehe Wichtige Kundeninformation).
- Für Zustellungen und Abholungen werden die dafür vereinbarten Zustellungs- bzw. Abholungsgebühren in Rechnung gestellt (siehe Wichtige Kundeninformation).

B: Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung, Berechtigung Fahrer, zulässige Nutzungen, Fahrten ins Ausland

- Der Mieter muss für das Führen des Fahrzeuges bei Übergabe eine Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder der EU-Klasse B vorweisen, ein gültiges Zahlungsmittel sowie einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges diese Dokumente nicht vorlegen, wird die Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- Eine ausländische Fahrerlaubnis aus nicht EU-Ländern wird anerkannt, wenn sie im Original oder in beglaubigter Übersetzung vorgelegt wird und in lateinischen Buchstaben lesbar ist. Ein internationaler Führerschein wird nur in Verbindung mit dem zugrunde liegenden nationalen Dokument akzeptiert.
- Das Fahrzeug darf nur von dem Mieter bzw. - bei Firmenkunden - von dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer geführt werden. Sofern das Fahrzeug von anderen als der vorgenannten Person gefahren werden wird, fällt für jeden weiteren Fahrer eine zusätzliche Gebühr pro Tag und Fahrer an. Bei Fahrzeugabholung ist die Anwesenheit etwaiger zusätzlicher Fahrer und die Vorlage deren Führerscheine zwingend notwendig (siehe Wichtige Kundeninformation).
- Darüber hinaus gelten für bestimmte Fahrzeuggruppen Beschränkungen hinsichtlich des Alters und/oder der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis (siehe Wichtige Kundeninformation).

Fahrzeuggruppe	Modelle	Mindestalter	Führerscheinbesitz
smart	smart	18 Jahre	ab 1. Tag
A	A-Klasse	18 Jahre	ab 1 Tag
B	B-Klasse	18 Jahre	ab 1 Tag
C	C-Klasse 4-Zylinder	23 Jahre	2 Jahre
C	C-Klasse 6-Zyl., GLK/SLK	23 Jahre	2 Jahre
E	E-Klasse 4-Zylinder	23 Jahre	2 Jahre
E	E-Klasse 6-Zyl., CLS, Cabriolet	23 Jahre	2 Jahre
SUV	M/G/R/GL-Klasse	25 Jahre	3 Jahre
LUX	S-Klasse/SL/CL/AMG	25 Jahre	3 Jahre
VAN	Viano	25 Jahre	3 Jahre

- Für Fahrer unter 25 Jahren wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (siehe Wichtige Kundeninformation).
- Firmenkunden haben eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der BRD noch gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu haben sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschnüpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen. Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie sein eigenes zu vertreten.
- Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Nicht jedoch zu:
 - Fahrschulübungen
 - Geländefahrten
 - sonstige Überlassung an Dritte, außer berechtigt eingetragene Fahrer im Mietvertrag
 - zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei dazugehörigen Übungsfahrten
 - für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitsstrainings
 - zur gewerblichen Personenbeförderung
 - zur Weitervermietung
 - zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind
 - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

8. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten.

9. Fahrten ins Ausland sind nicht gestattet.

C: Reservierung, Zahlungsbedingung, Mietpreis, Umbuchung, Stornierung, Kautio

- Reservierungen sind nur für Preisgruppen, nicht für Fahrzeugtypen verbindlich. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr.
- Es wird eine Mietvorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Miet- und Nebenkosten erhoben. Die Anmietung von Fahrzeugen einer größeren als der Mittelklasse-Kategorie erfolgt ausschließlich gegen Vorlage einer von uns akzeptierten Kreditkarte. Wir akzeptieren Kreditkarten gemäß Aushang und nach den Bedingungen des jeweiligen Ausstellers. Bei den übrigen Fahrzeugtypen reicht eine EC-Karte als Zahlungsmittel aus.
- Wenn die Forderungen aus diesem Mietvertrag mit einer Kreditkarte bezahlt werden, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Kreditkartenorganisation zu belasten. Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge von Mietpreiskorrekturen, Schadensfällen und Verkehrsverstößen auf Grundlage des Mietvertrages.
- Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis und Sonderleistungen. Als Sonderleistungen verstehen sich insbesondere Einweggebühren, Kosten für Betanken und Kraftstoff, Servicegebühren, Zubehör/Extras wie z.B. Kindersitz, Schneeketten, Navigationsgerät etc., Zustellungs- und Abholungskosten. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.
- Im Falle einer Umbuchung oder Stornierung fallen keine Gebühren an.
- Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten als Sicherheit eine Kautio zu leisten. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von ihrem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Die Vermieterin kann ihren Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen (siehe Wichtige Kundeninformation).
- Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte und die Sicherheitsleistung (Kautio) der Kreditkarte des Mieters belastet.

D: Versicherung, Personenunfallversicherung, Haftungsreduzierungen

- Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 50 Mio. €. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 8 Mio. €. Diese ist im Mietpreis enthalten.
- Jeder im Rahmen des Mietvertrags vereinbarte Schutz entfällt insbesondere, wenn ein unbeberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht oder wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt.
- Ferner ist eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 € pro Schadensfall vereinbart, die vom Mieter bei einem selbstverschuldeten Schaden auszugleichen ist.

E: Unfall, Diebstahl, Anzeigepflicht, Obliegenheiten

- Bei einem Unfall, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden ist der Mieter/Fahrer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass – nach Absicherung vor Ort und der Leistung von Erster Hilfe – alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, namentlich dass
 - a) sofort die Polizei hinzugezogen wird, und zwar auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter.
 - b) zur Weiterleitung an die AVC die Namen und Anschriften von Unfallbeteiligten und Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge notiert werden sowie eine Skizze angefertigt wird, hierzu kann der bei den Fahrzeugpapieren befindliche Vordruck genutzt werden.
 - c) von dem Mieter/Fahrer keine Schuldanerkenntnis abgegeben wird und
 - d) angemessene Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug getroffen werden.
 Der Mieter/Fahrer darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nachgekommen ist.
- Nach einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder –zubehör hat der Mieter/Fahrer sofort Anzeige bei der zuständigen Polizeistelle zu erstatten. Für den Abstellort des Fahrzeuges sind – soweit vorhanden – Zeugen zu benennen und eine entsprechende Skizze zu fertigen.
- Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich an die AVC vollständig und wahrheitsgemäß zu melden. Polizeibescheinigungen sind beizufügen. Bei Fahrzeugdiebstahl ist der Mieter/Fahrer verpflichtet, die Fahrzeugschlüssel und –papiere an die AVC abzugeben. Auch bei der weiteren Bearbeitung des Schadenfalles ist der Mieter/Fahrer verpflichtet, die AVC und deren Versicherer zu unterstützen und jede Auskunft zu erteilen, die zur Aufklärung des Schadenfalles und zur Feststellung der Haftungslage zwischen der AVC und dem Mieter/Fahrer erforderlich ist. Wenn bei einer Panne der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht mehr gewährleistet oder die Nutzung beeinträchtigt ist, hat der Mieter/Fahrer angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und unverzüglich mit der AVC die zu treffenden Maßnahmen abzustimmen, auch außerhalb deren Öffnungszeiten die Interessen der AVC bestmöglich zu wahren.

AVC - Autovermietung Coburg GmbH

Rechtsform: GmbH, Sitz der Gesellschaft: Coburg
 Handelsregister: Coburg HRB 4818
 Geschäftsführer: Heinrich-G. Bender, Heike-Ellen Bender
 USt-IdNr. DE272094557

Bankverbindungen

Sparkasse Coburg-Lichtenfels
 IBAN DE06 7835 0000 0040 2692 19, BIC BYLADEM1COB
 VR-Bank Coburg eG
 IBAN DE05 7836 0000 0001 5976 12, BIC GENODEF1COS

Mietstationen

Standort 96450 Coburg
 Rosenauer Straße 113
 Standort 96215 Lichtenfels
 Bamberger Straße 100

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 7:00 - 18:00 Uhr
 Samstag 9:00 bis 13:00 Uhr
 Außer an gesetzlichen Feiertagen.
 Es gelten die Feiertage in Bayern

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Seite 2 von 2 -

Neustadter Straße 27

96450 Coburg

Telefon (0 95 61) 8 65 - 0

Telefax (0 95 61) 8 65 - 2 17

www.auto-vermietung-coburg.de

info@auto-vermietung-coburg.de

F: Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Vermieterin nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Im Falle dass vor, während oder nach der Miete Gegenstände des Mieters/Fahrers oder sonstiger Personen im oder auf dem gemieteten Fahrzeug oder in der AVC-Station beschädigt werden oder abhanden kommen, haftet die Vermieterin nur bei Verschulden.

3. Die Firma AVC bemüht sich, den einwandfreien Zustand des Fahrzeuges zu gewährleisten sowie Reservierungen und Zustellungen vereinbarungsgemäß durchzuführen.

4. Sollte ein Fahrzeug ausfallen und ein Ersatzfahrzeug nicht binnen einer Frist von 60 Minuten zur Verfügung stehen oder sich eine vereinbarte Zustellung um diesen Zeitraum verzögern, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten.

5. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von der AVC liegende und von ihr nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, terroristische Anschläge und Naturkatastrophen entbinden die AVC für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.

G: Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für während der Dauer des Mietvertrages an dem gemieteten Fahrzeug entstehende oder durch seinen Betrieb verursachte Schäden oder den Verlust des Fahrzeuges (einschließlich Fahrzeugteile und -zubehör). Die Haftung des Mieters tritt nicht ein, wenn der Mieter die den Schaden oder Verlust verursachende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Schadensersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auf die Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totschaden des Fahrzeuges auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes. Weiter haftet der Mieter – soweit angefallen – für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und etwaige weitere der AVC entstehende Kosten und Mietausfall.

2. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

3. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit von Ihnen begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Dies gilt auch für Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften, die bei/mit Beendigung der Mietzeit begangen werden, wie z.B. das Abstellen eines Fahrzeuges an kostenpflichtigen Parkplätzen ohne Bezahlung eines entsprechenden Entgelts, Abstellen des Fahrzeuges in Parkverbotszonen oder ähnliches. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale (siehe Wichtige Kundeninformation). Es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Vermieterin ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Die AVC ist verpflichtet, den Behörden in einem solchen Fall den Mieter/Fahrer zu benennen.

4. Bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte bezeichnete weitere Fahrer – haftet der Mieter für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages und das Verhalten des/der Dritten wie für eigenes Verhalten.

5. Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, ist es in allen Teilen verschlossen zu halten; das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Der Mieter/Fahrer hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren und bei Cabrios das Verdeck zu schließen.

6. Der Mieter ist verpflichtet das Ladegut ordnungsgemäß zu sichern.

7. Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden; dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.

8. Die Bedienvorschriften – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff – sind ebenso einzuhalten wie die für die Benutzung des Fahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

H: Rückgabe des Fahrzeuges

1. Der Mieter wird das Fahrzeug mit allem Zubehör spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort ordnungsgemäß zurückgeben.

2. Wird das Fahrzeug – auch im Falle des evtl. Einwurfs der Fahrzeugschlüssel oder -papiere bei der AVC – außerhalb der Öffnungszeiten oder verspätet zurückgegeben, so verlängert sich der Mietvertrag bis die AVC das Fahrzeug zur Öffnung wieder in unmittelbarem Besitz hat; dies gilt auch im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges.

Wird das Fahrzeug gemäß o.g. Absatz. verspätet zurückgegeben, zahlt der Mieter zusätzlich für jeden angefangenen Tag der Überschreitung den vorgesehenen Tarif, war ein zeitlich begrenzter Sondertarif vereinbart, so wird ab Mietbeginn der bei der Anmietung gültige Tarif berechnet.

3. Die Kraftstoffkosten sind vom Kunden zu bezahlen. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird die Tankfüllung nach aktuellem Tagespreis zzgl. einer Servicepauschale berechnet (siehe Wichtige Kundeninformation).

I: Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Die Vermieterin kann die Mietverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters
- nicht eingelöste Bankeinzüge / - Schecks
- gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- mangelnde Pflege des Fahrzeuges
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch
- Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages, z.B. wegen zu hoher Schadensquote

2. Sofern zwischen Vermieterin und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und die Vermieterin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann sie auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist.

Dies ist insbesondere der Fall, falls der Mieter

- ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt
- der AVC einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht
- der AVC vorsätzlich einen Schaden zufügt
- mit Mietzahlungen in Gesamthöhe von wenigstens einer Wochenmiete mehr als fünf Bankarbeitstage im Verzug ist
- ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt

3. Kündigt die Vermieterin einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an die Vermieterin herauszugeben.

4. Im Falle bei Nichtbeachtung einer fristlosen Kündigung behält sich die AVC vor, Strafanzeige zu erstatten und das Fahrzeug von der Polizei sicherstellen zu lassen.

J: Einzugsermächtigung des Mieters

1. Der Mieter ermächtigt die AVC sowie deren Inkassobevollmächtigte unwiderruflich alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von der vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Kreditkarte abzubuchen.

K: Datenschutzklausel

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz von der AVC gespeichert werden.

1. Die Auto Vermietung Coburg GmbH ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten des Mieters/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung). Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

2. Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG: Der Mieter/Fahrer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: AVC - Auto Vermietung Coburg GmbH, Neustadter Straße 27, 96450 Coburg.

L: Gerichtsstand, Schriftform

1. Es gilt deutsches Recht. Ist der Mieter Kaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so ist für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Mietvertrag das für den Sitz von der AVC - Auto Vermietung Coburg GmbH zuständige Gericht zuständig.

2. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

AVC - Autovermietung Coburg GmbH

Rechtsform: GmbH, Sitz der Gesellschaft: Coburg
Handelsregister: Coburg HRB 4818
Geschäftsführer: Heinrich-G. Bender, Heike-Ellen Bender
USt-IdNr. DE272094557

Bankverbindungen

Sparkasse Coburg-Lichtenfels
IBAN DE06 7835 0000 0040 2692 19, BIC BYLADEM1COB
VR-Bank Coburg eG
IBAN DE05 7836 0000 0001 5976 12, BIC GENODEF1COS

Mietstationen

Standort 96450 Coburg
Rosenauer Straße 113
Standort 96215 Lichtenfels
Bamberger Straße 100

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 7:00 - 18:00 Uhr
Samstag 9:00 bis 13:00 Uhr
Außer an gesetzlichen Feiertagen.
Es gelten die Feiertage in Bayern